

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1821

3.5.1821 (Nr. 122)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 122.

Donnerstag, den 3. Mai.

1821.

Deutsche Bundesversammlung. (Beschluss über die 5 ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung.) — Kurheffen. Nationalkorfarde. — Württemberg. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Oestreich. (Offizielle Nachricht von Einstellung des russ. Truppenmarsches nach Italien.) — Schweden. — Schweiz. — Türkei.

Deutsche Bundesversammlung.

Die in der 17. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 12. Apr. theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommenen fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes lauten also: I. Abschnitt. Stärke des Bundesheeres. §. 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Kontingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluss vom 20. Aug. 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Febr. 1819 berichtigten Bundesmatrikel. §. 2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesenssoldaten, so weit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschüzes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere beigeheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden. §. 3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboden wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. §. 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Auerrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt, und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Auerrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölffhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung, dem Heere nachgeschendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgeführt. §. 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Kontingente unverhältnismäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen. §. 6. Der bei jedem Kontingente sich ergebende Abgang wird

monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt. §. 7. Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermissten nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Kontingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden. §. 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. §. 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. §. 10. Für die Reserven, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem betreffenden Armeekorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusehen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind. II. Abschnitt. Verhältniß der Waffengattungen. §. 11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesamtzahl eines jeden Kontingents angenommen. §. 12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschüz für jedes Tausend Mann des Kontingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächst dem noch wenigstens ein Geschüz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Kontingents in seinen Zeughäusern und Depots vorrätzig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können. §. 13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus einem Viertel Haubitzen, einem Viertel Zwölfpfünder, zwei Vierteln Sechspfünder. Ein Fünftheil der Gesamtzahl soll reitende Artillerie oder Kavalleriegeschüz seyn. Die Stellung schwererer Feldgeschüze, als Zwölfpfünder,

wird der Konvenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet. §. 14. Ausser den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungs-, Haubitzen und 70 Mörsern bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, Korpsweise gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn, auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Korps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

(Fortsetzung folgt.)

K u r h e s s e n.

Kassel, den 29. Apr. Die hiesige Zeitung macht folgende Verordnung wegen des Tragens der kurhessischen Nationalkolarde bekannt: Wilhelm II. u. In Uebereinstimmung mit der Anordnung anderer Regenten, die Vaterlandsliebe und die daraus fließenden Verpflichtungen ihrer getreuen Unterthanen durch ein äußeres Merkmal zu bezeichnen, haben Wir, mit einem beruhigenden Rückblick auf das erprobte Ehrgefühl Unserer geliebten Unterthanen, beschlossen, auch ihnen ein solches Symbol zu gestatten, und verordnen deshalb Folgendes: Art. 1. Die kurhess. Nationalkolarde, von rother Farbe mit weissem Rande, ist, für alle zum Tragen derselben Berechtigten, ein Ehrenzeichen. 2. Diese Kolarde wird von allen Männern, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und in unserm Kurstaate geboren sind, am Hute getragen. Gleiche Erlaubniß wird denjenigen zu Theil, welche die Eigenschaft Unserer Unterthanen, durch Ansiedelung, Verleihung der Unterthanenrechte oder Eintritt in Unsere Dienste erlangt haben. 3. Das ehrenvolle Recht, die Kolarde zu tragen, wird verwirkt: Durch Feigheit vor dem Feinde; durch gefezwidriges Austreten aus dem Dienste; durch entehrende Vergehungen, auf welche Zuchthaus, oder andere ähnliche Strafen gesetzt sind. Weit entfernt, den einen oder den andern dieser Fälle anders als selten zu vermuthen, erwarten Wir vielmehr, daß die kurhessische Nationalkolarde, als ein Sinnbild der zutrauensvollen Anhänglichkeit, der getreuen Unterthanenverpflichtung und des gemeinsamen Vaterlandsverbandes, stets zu den heilsamsten Entschliessungen aufmuntern und sie befördern werde. Urkundlich u.

W ü r t e m b e r g.

Die Stuttgarter Zeitungen vom 2. Mai melden aus Gaislingen: Seit 8 Tagen wird sehr thätig an unserer neuen Steige gearbeitet, jedoch ohne daß dadurch, wie

vor einiger Zeit ausgesprengt wurde, der Zug des Fuhrwesens gehindert würde, welches ohne alle Gefahr seinen Weg auf der alten Straße fortsetzt.

Am 25. Apr. ist zu Ravensburg der vormalige kbn. württembergische Gesandte in der Schweiz, Kreishauptmann und Bizedirektor v. Arand, 78 Jahre alt, gestorben.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 29. April. Die Kammer der Deputirten hat gestern den Bericht ihrer zur vorläufigen Prüfung des die Modifizierung des 351. Art. des peinlichen Prozeßverfahrens betreffenden Gesezwurfs niedergesetzten Kommission angehört; sie hat sich hierauf mit Ernennung einer Deputation von 25 Mitgliedern, welche am künftigen 3. Mai, dem Jahrestage des ersten Einzugs des Königs in Paris, Sr. Maj. beglückwünschen soll, beschäftigt, und ist dann in Erörterung des Gesetzes bezuges fortgefahren, wovon nun 7 Artikel angenommen sind.

Gestern kam vor dem hiesigen Assisenricht ein Prozeß vor, welcher viele Aufmerksamkeit erregte, und ein äußerst zahlreiches Publikum herbeizog. Der, besonders aus den Zeiten der konstituierenden Versammlung, deren Mitglied er gewesen, bekannte Hr. Bergasse hatte vor kurzem eine Schrift herausgegeben, welche den Titel führte: „Versuch über die Eigenthumsrechte, oder politische und moralische Betrachtungen über die Frage, ob den Emigrirten die Güter, die ihnen während des Laufs der Revolution genommen worden, zurückgegeben werden müssen.“ Die Justizbehörde fand in dieser Schrift einen förmlichen Angriff gegen die durch den 9. Artikel der Charte garantierten Rechte; die Schrift wurde mit Verschlag belegt, und der Verfasser vor oben genannten Gerichtshof gestellt, der ihn, nach ziemlich langen Verhandlungen, freigesprochen hat, ein Spruch, über den viele der Anwesenden laut ihre Freude äußerten, so sehr auch der Präsident diesem ordnungswidrigen Betragen Einhalt zu thun suchte.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern zu 82½, und die Bankaktien zu 1547½ Fr.

D e s t r e i c h.

Die Wiener Zeitung und der östreich. Beobachter vom 26. April melden gleichlautend: Ein am 22. d. M. aus Laibach hier eingelangter Befehl stellt die bisher getroffenen Maßregeln für den Durchmarsch der kaiserl. russischen nach Italien bestimmt gewesenen Truppen ein. Dem Bernehmen nach wird dieses Heer auf der Gränze des russischen Reiches noch einige Zeit aufgestellt bleiben.

Von mehreren der größern deutschen Handelsplätze ist an die Direktion der k. k. östreich. Nationalbank der

Wunsch geäußert worden, selbige möge, zu Vollziehung der in Betreff der Bankaktien unterm 1. März d. J. erlassenen frühern Kundmachung und zur Ersparung des Porto und Vermeidung der möglichen Verlustgefahr, an gedachte Orte eigene Kommissarien senden, um denselben Aktienbesitzern, die es verlangen werden, die Couponsbögen unentgeltlich auszuliefern. Diesem Gesuch hat gedachte Direktion, um ihren auswärtigen Aktionärs jede mögliche Erleichterung zu verschaffen, mit lobenswerther Bereitwilligkeit nunmehr folgendergestalt entsprochen: „Kundmachung. Die Direktion der privilegierten östreichischen Nationalbank hat in Folge der unterm 1. März l. J. erlassenen Kundmachung, durch welche die Behebung der Aktiendividenden mittelst Coupons und die diesfalligen Modalitäten bekannt gemacht worden sind, zur Erleichterung für die im Auslande befindlichen Herren Aktionäre, und zur Entsprechung des von vielen derselben geäußerten Wunsches beschlossen, eigene bevollmächtigte Bankbeamte in jene Hauptplätze des Auslandes abzuschicken, wo eine bedeutende Anzahl von Aktien der östreichischen Nationalbank vorhanden seyn dürfte, um die Hinausgabe der Couponsbögen auf diesen Plätzen selbst zu bewerkstelligen. Hiernach werden sich diese Kommissäre der Bank nach Augsburg, Frankfurt am Main und zuletzt nach Amsterdam begeben, in den ersten beiden Städten im Laufe des heurigen Julius, in Amsterdam aber im Laufe des Augustmonats eintreffen, in jedem dieser Plätze eine dem Geschäft entsprechende Zeit verbleiben, und die Beilegung der Couponsbögen zu den ihnen überreicht werdenden Originalaktien und Bezeichnung dieser letztern ganz nach denselben Modalitäten, wie solche hier in Wien beobachtet werden, unentgeltlich besorgen. Da zu Vermeidung aller Irrungen dieses erst nach Ablauf des ersten diesjährigen Semesters eingeleitet werden wird, so geliebet jene Herren Aktionäre, welche von dieser Maßregel bei dem Eintreffen der Kommissäre in den genannten drei Städten Gebrauch zu machen wünschen, die Dividende des heurigen ersten Semesters noch wie bisher gegen Quittungen zu beheben, wogegen ihnen die Couponsbögen sodann auch nur mit Ausschluß des ersten Coupons werden erfolgt werden. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Wien, den 19. April ic. (Folgen die Unterschriften.)

Am 25. April stand der Wiener Kurs auf Augsburg zu 99½ R. M.; die Metalliques zu 72½; die Bankaktien zu 560½. — Am 26. April (in Folge der bekannt gewordenen Einstellung der Kriegsrückungen und des russischen Truppenmarsches) die Metalliques zu 74; die Bankaktien zu 572.

Schweden.

Stockholm, den 20. April. Die amtliche Zeitung vom 17. dieses meldet: Die in den südlichen und südwestlichen Theilen des Reiches stationirten Regimenter haben Befehl erhalten, sich

marschfertig zu halten, um in 24 Stunden nach erhaltenen Befehlen sich in die Uebungslager auf ihren gewöhnlichen Sammelplätzen begeben zu können. Diese Lager sollen statt finden, sobald es die Jahreszeit erlaubt. Die zum Lager bei Linköping bestimmte Artillerie soll mit dem ersten abgehen. Die am 6. d. von Carlshamn ausgelaufene Fregatte Fröja ankerte am 12. vor Helsingborg, von wo sie am folgenden Tage zu ihrer weitem Bestimmung abgieng. Eine andere Fregatte wird nächstens nach dem mittelländischen Meere absegeln, um den schwedischen und norwegischen Handel zu beschützen. Außer den drei Küstenbewachungsbeskaden, zur Verhütung der Einfuhr verbotener Waaren ins Reich, werden mehrere andere leichte Fahrzeuge zur Uebung für Offiziere und Besatzungen auslaufen.

Am 17. d. ist der Kabinetsekretär Lundquist von hier nach Petersburg abgereiset, wohin er von Seite der Regierung die kön. Ratifikation der in Tornea von den Obersten Peyron und Wärnhjelm unterm 17. Januar abgeschlossenen Gränzbestimmungs-Uebereinkunft zwischen Schweden und Rußland überbringt.

Heute sind hier keine Zeitungen erschienen.

Schweiz.

In einer schweizerischen Stadt wird gegenwärtig ein Anlehen von 2 Millionen Liren für den König von Sardinien unterhandelt. — Der große Rath in Basel hat seinen frühern Beschluß, nach welchem alle Israeliten im J. 1822 den Kanton verlassen sollten, zurückgenommen. — Professor v. Haller von Bern hat von Paris aus, wohin er sich vor einiger Zeit begeben, eine sehr weitläufige Denkschrift an seine Familie gerichtet, worin er nicht nur die Geschichte seines Uebertritts zur kathol. Religion und seine Aufnahme in den Schoos der kathol. Kirche beschreibt, sondern auch die Gründe, welche ihn hierzu bewogen, aus einander setzt.

Türkei.

Aus Konstantinopel erhält man die Bestätigung der Nachricht von der Absetzung des Musti und des Großwesiers. Die Pforte scheint Anfangs zu Ergreifung der strengsten Maßregeln gegen sämtliche in ihrer Gewalt befindlichen Griechen geneigt gewesen zu seyn. Die von dem kaiserl. russischen Gesandten bei der Pforte, Hr. von Stroganoff, noch vor Empfang der Weisungen seines Hofes, ertheilten Versicherungen hatten jedoch, in Verbindung mit dem von dem griechischen Patriarchen ausgesprochenen Anathema über die Rebellen, die Wirkung, daß diese Maßregeln der wiedervergeltenden Strenge vor der Hand suspendirt wurden. (Allg. Zeit.)

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

2. Mai	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 9,0 Linien	11,9 Grad über 0	52 Grad	Südwest	trüb, gegen Mitt. Sonne, schwül
Mittags 3	27 Zoll 9,0 Linien	15,8 Grad über 0	47 Grad	Südwest	fernes Gewitter
Nachts 10	27 Zoll 9,1 Linien	11,9 Grad über 0	51 Grad	Nordost	heiter

Literarische Anzeige.

Bei H. J. Hölcher in Koblenz, ist erschienen, und in der D. H. Marx'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden zu haben:

Bemerkungen über die Beweggründe, Irrthümer und Tendenz der Carnot'schen Verteidigungsgrundsätze, nebst einer Auseinandersetzung der Mängel seines neuen Befestigungssystems etc. von dem Obristen Baron Sir H. Douglas. A. d. Engl. von Bachoven v. Eht. 8. geb. 1 fl. 24 kr. Reinbeck, Dr. G., sämtliche dramatische Werke, 5r (und letzter) Band. Velinpapier. 8. geb. 2 fl. 40 kr.

Dieser Band wird auch vereinzelt mit besondern Titeln zu folgenden Preisen:

Der Verführer, oder die klugen Frauen, Lustspiel in 5 Aufzügen; nebst Briefen über die Wahl des Schauspielersstandes und ein paar Worten über Theaterbeurtheilungen. 8. geb. 1 fl. 24 kr.

Der argwöhnische Ehemann, Lustspiel in 5 Aufzügen. 8. geb. 1 fl. 12 kr.

Die Räuftehr, Vorspiel in 1 Aufzuge. 8. geb. 30 kr.

Mannheim. [Möbel- u. Schreinerwerkzeug-Versteigerung.] Unterzeichneter hat sich entschlossen, sein längst getriebenes Geschäft gänzlich aufzugeben, und mittelst öffentlicher Versteigerung seinen noch großen Vorrath von Möbeln den 7. Mai d. J., von Morgens 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und so die folgenden Tage, in Lit. B 1 Nr. 9 zu verkaufen; derselbe besteht in Kammern, großen und kleinen Kommoden, do. Verticaden, Chiffoniers, Konsolschränken, Kanapés und Stühlen, Nacht-, Ep-, Thee-, Spiel- und Arbeitstischen, Steden, Nähstischen, Chatouken, welche theils von Mahagoni-, Kirsch-, Ahorn- und Nußbaumholz gefertigt sind, lackirte Theebretter, Marmorplatten und sonst in dieses Fach einschlagenden Gegenständen, welche alle längst durch gute Arbeit, Geschmak und Dauer bekannt sind. — Eben so wird derselbe den 14. Mai, von Morgens 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einen ansehnlichen Vorrath von Schreinerwerkzeug, worunter mehrere gute Hobelbänke, Mahagoni-Fournire, Pariser Bronze zu verschiedenen Möbeln gegen gleich baare Zahlung versteigern lassen.

Philipp Jakob Esberg,
Schreinermeister.

Eppingen. [Vakante Aktuarsstelle.] Die Stelle des ersten Aktuars und Sporelrechners, mit dem Jahresgehalt von 350 fl. nebst Zählgeldern, ist bei dem hiesigen großen Gränzamt in Erledigung gekommen, und indem man dieses bekannt macht, fügt man den Wunsch an, daß sich die hierzu geeigneten Kompetenten, bei welcher Vorzugsweise auf einen im Geschäft geübten Rechtspraktikanten Rücksicht genommen wird, mit den erforderlichen Zeugnissen anmelden wollen. Der Eintritt kann sogleich erfolgen.

Eppingen, den 26. April 1821.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wilckens.

Karlsruhe. [Logis-Veränderung und Em-

pfehlung.] Der Unterzeichnete hat die Ehre, hierdurch bekannt zu machen, daß er seinen, in der langen Straße neben dem Museum bisher gehaltenen Laden, nunmehr in die neue Herrengasse Nr. 24, der katholischen Kirche gegenüber, verlegt habe. Er ergreift diese Gelegenheit, um sich zugleich mit allen Arten von Konditoreiwaaren, welche immer ganz frisch vorrätzig seyn werden, so wie mit Spezereiarbeiten und allen Sorten der feinsten Liqueurs, letztere zu herabgesetzten Preisen, zu empfehlen, und wird sich durch prompte Bedienung überhaupt bestreben, das ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1821.

Christian Feltmeth, Konditor.

Mannheim. [Anzeige.] Von dem Großherzogl. Badischen hochpreislichen Ministerium des Innern, Sanitäts-Kommission, ist Unterzeichnetem, nach sorgfältigster Prüfung, unterm 7. Oktober vorigen Jahrs, bezeugt worden, daß das von ihm verfertigte Kölnische Wasser, mit dem in seinem Zettel beschriebenen Siegel versehen: „alle guten Eigenschaften in sich vereinige, keine der Gesundheit nachtheilige Substanzen in sich fasse, und überhaupt dem von Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülich'splaz in Köln, verfertigt werdenden Kölnischen Wasser gleich komme.“ Mitbin auch ist solches jedem andern vorzuziehen, das Fabriken liefern, deren Ruf nirgends so fest begründet ist, wie jener der obenerwähnten, was mit Bezug auf eben angeführtes Zeugniß wohl verdient, berücksichtigt zu werden, wenn auf Aechtheit und gute heilsame Wirkungen gesehen wird.

Mannheim, im Jahre 1821.

L. Newhouse,

Eigenthümer der Großherzogl. Badischen privilegirten Fabrik von feinem Rauchtabak und Cigarren.

Durlach. [Bleich-Anzeige.] Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß sie ihre Leinwandbleiche wiederum eröffnet habe. Leinwand aller Art wird in Durlach von mir selbst, oder im Bleichgebäude nächst der Durlacher untern Mühle von den Gebrüdern Haslinger, in Karlsruhe vom Hirschwirth Müller angenommen. Die Elle Leinwand kostet 2 1/2 kr., das Pfund Garn 14 kr.

Wilh. Fried. Fesenbecks Wittwe.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ein junger Mensch, welcher im Schreiben, Rechnen und Zeichnen Unterricht giebt, wünscht noch einige Stunden zu bekommen. Das Nähere im Zeitungs-Komptoir.

Kastatt. [Gesundene Lederne Tasche.] Heute früh ist dahier von einem Soldaten eine lederne Tasche mit verschiedenen Briefschaften, Wäsche und einigem Gelde aufgefunden worden. Zur Benachrichtigung des Eigenthümers wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Tasche von dem, der sich als Eigenthümer auszuweisen vermag, bei der unterzeichneten Stelle in Empfang genommen werden kann.

Kastatt, den 1. Mai 1821.

Großherzogl. Stadtkommandantchaft.
v. Seutter, Oberlieut.